



SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bünde

SPD-Fraktion • Mittelstr. 4 • 32257 Bünde

**An die
Bürgermeisterin der Stadt Bünde
Frau Susanne Rutenkröger
Rathaus**

32257 Bünde

Auskunft erteilt:

Andrea Kieper

Mittelstr. 4
32257 Bünde
a.kieper@teleos-web.de

☎ 0 5223 61122

Bünde, 08.02.2021

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule und der Randstunde im Primarbereich der Stadt Bünde in der Fassung vom 30.03.2020

Sehr geehrte Frau Rutenkröger,

im Namen der SPD-Fraktion bitte ich Sie den folgenden Antrag dem Schulausschuss sowie dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Da der Antrag Auswirkungen auf den Haushalt 2021 der Stadt Bünde hat, sollten den Ausschuss- und Ratsmitgliedern bereits mit der Sitzungsvorlage, vor der jeweiligen Sitzung, die finanziellen Auswirkungen dieses Antrags dargestellt werden.

Antrag:

- 1. Die o.g. Satzung wird dahingehend geändert, dass bei der Erhebung von Elternbeiträgen Einkommen bis zu einer Höhe von 35.000 € betragstfrei bleiben.**
- 2. Die Tabelle über die Höhe der zu berücksichtigenden Einkommen wird in 5000 €-Schritten bis zu einem zu berücksichtigenden Einkommen von 120.000 € gestaffelt.**
- 3. Der § 8 Abs.4 der Satzung wird wie folgt geändert:**

Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB), die in § 33 b Abs. 3 EStG (i. der Fassung v. 01.01.21) aufgeführten jährlichen Pauschalbeträge, abzuziehen.

Begründung:

Die Stadt Bünde erhebt derzeit bereits ab einem Einkommen von 30.000 € Elternbeiträge zur Finanzierung außerschulischer Angebote im Rahmen der OGS und der Randstundenbetreuung im Primarbereich. Aufgrund der bestehenden Strukturgleichheit hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen im Jugendamts- und Schulbereich wird zur Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens das Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und Abs.2 EStG zugrunde gelegt. D.h. das lediglich um die Werbungskosten verringerte Brutto-Einkommen der Eltern. Nicht hinzugerechnet wird das erhaltene Kindergeld.

Eine Differenzierung danach wie viele Personen mit diesem Einkommen auskommen müssen, findet insbesondere bei Alleinerziehenden oder Familien mit bis zu 2 Kindern nicht statt. Erst ab dem 3. Kind wird der steuerliche Elternfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG und damit auch die Haushaltsgröße berücksichtigt. Auf die tatsächlichen Bedarfe der Haushaltsmitglieder stellt die Beitragssatzung somit nicht ab.

Im Jahr 2019 wurde diese Einkommensgrenze letztmalig von 25.000 € auf 30.000 € angehoben. Im Jahr 2019 galt eine Familie (2 Erwachsene + 2 Kinder unter 14 Jahren) mit einem verfügbaren Jahreseinkommen von 27.060 € als arm. Eine Familie mit einem weiteren Kind über 14 Jahren galt bei einem Einkommen von 36.084 € als arm.

Die derzeitige Einkommensgrenze liegt zwar wertmäßig geringfügig über dem Betrag einer Familie mit 2 Kindern unter 14 Jahren. Die Beitragssatzung der Stadt Bünde legt, wie dargelegt jedoch lediglich das um die Werbungskosten verminderte Bruttoeinkommen zugrunde. Hinzugerechnet werden weiter die zur Deckung des Lebensunterhalts von Eltern und Kind gewährten öffentlichen Leistungen. Während für die Ermittlung, ob jemand als arm gilt allein das tatsächlich verfügbare Jahreseinkommen zugrunde gelegt wird.

Trotz der Anhebung der Einkommensgrenze 2019 werden Eltern zu Beiträgen herangezogen, deren verfügbares Einkommen unter Umständen unter oder nur geringfügig über der Armutsgrenze liegt.

Eltern, die Einkommen in der entsprechenden Höhe der jetzigen Einkommensgrenze beziehen, gehören zu einem Personenkreis, der durch den Anstieg der Lebenshaltungskosten und dem sich immer mehr - auch in Bünde - verschärfenden Problem eine bezahlbare Wohnung zu finden, besonders betroffen ist.

Ebenso finden sich in diesem Bereich Alleinerziehende und Beschäftigte aus dem Dienstleistungsbereich und Einzelhandel, die von den Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie, wie Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit besonders betroffen sind.

Um sicherzustellen, dass insbesondere Kinder aus einkommensschwachen Familien der Zugang zu außerschulischen Angeboten nicht verwehrt bleibt, und um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, sollte die Einkommensgrenze entsprechend angehoben werden.

Es ist auch nicht nachvollziehbar warum Einkommen über 90.000 € nicht mit einem entsprechenden Beitrag zur Finanzierung in diesem Bereich herangezogen werden, Einkommen, die nah an der Armutsgrenze liegen aber schon.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte deshalb die Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge und der zu berücksichtigenden Einkommen in 5000 €- Schritten auf 120.000 € gestaffelt und ausgedehnt werden sowie die Einkommensgrenze auf 35.000 € festgelegt werden.

Seit 2020 berücksichtigt die Elternbeitragssatzung die im Einkommenssteuerrecht gewährten Pauschalbeiträge, wenn bei dem zu betreuenden Kind eine Schwerbehinderung vorliegt (GdB). Die dort genannten Beträge des Einkommensteuergesetz (EStG) wurden über viele Jahrzehnte nicht angepasst. Eine Anpassung dieser Beträge an die finanziellen Herausforderungen beim Vorliegen eines Handicaps erfolgte im EStG nun zum 01.01.2021. Die entsprechenden Pauschalbeiträge des EStG sollten deshalb ebenso in der Elternbeitragssatzung Anwendung finden.

Mit freundlichem Gruß

gez. Andrea Kieper